



## SATZUNG DES

## ELFE e.V.

### Eltern und Lehrer fördern Erziehung an der Linnéschule

Stand 17.12.2003

#### 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen ELFE - "Eltern und Lehrer fördern Erziehung an der Linnéschule".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name ELFE Eltern und Lehrer fördern Erziehung an der Linnéschule".
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an der Linnéschule in Frankfurt am Main. Der Verein unterstützt die pädagogischen, kulturellen und sozialen Aufgaben der Schule und erfüllt seine Zwecke durch:
  - a. Wahrung und Ausbau von Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des neuen pädagogischen Konzepts der Linnéschule
  - b. Lehrmittelerweiterung
  - c. Unterstützung der Hausaufgabenhilfe
  - d. Öffnung zum Stadtteil und Zusammenarbeit mit Vereinen innerhalb des Stadtteils
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und ist nicht in erster Linie auf wirtschaftliche Ziele gerichtet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und juristische Person sein.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und durch Vorstandsbeschluss.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### 4. Rechte, Pflichten und Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit Mehrheit vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.
4. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn sie nicht vor Ablauf des Kalenderjahres (31.12.) gekündigt wird.

5. Die Abmeldung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten, spätestens zum 31. Oktober, zu tätigen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss, oder erlischt durch den Tod des Mitgliedes.
7. Die Kündigung durch den Verein erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält, oder wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahr im Beitragsrückstand ist. Über des Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 -Mehrheit.
8. Verdiente Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Das Ehrenmitglied wird zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen. Es hat Stimmrecht in den Gremien des Vereins.
9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte. Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

## 5. Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung allgemein verbindlich festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig, in der Folge jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres.
3. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

## 6. Organe des Vereins

### Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung
  - a. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
  - b. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
  - c. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich und durch Aushang in der Linnéschule unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 Prozent der Mitglieder schriftlich verlangen.
  - d. Die Tagesordnung wird vom Vorstand zusammengestellt.
  - e. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 - Mehrheit erforderlich.
  - f. Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung möglich.
  - g. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Gesetze oder die Satzung dem Vorstand obliegen.

#### 6.1.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
- b. Besprechung und Genehmigung des Haushaltsplanes
- c. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- d. Erledigung der eingebrachten Anträge

- e. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

#### 6.1.2. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden, seinem / seiner StellvertreterIn oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach Ja- und Nein- Stimmen festzuhalten.

#### 2. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der Vorstandsmitglieder fest. Der Vorstand wählt sich zwei SprecherInnen.
2. Die Vertretung des Vereines sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich erfolgt durch die zwei SprecherInnen gemeinsam oder im Verhinderungsfall eines/einer SprecherIn durch eine SprecherIn gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die Verhinderung muß nicht nachgewiesen werden. die Zeichnungsberechtigung wird in gleicher Weise geregelt, Die Organe sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die beiden Kassenprüfer sind zu Vorstandssitzungen zu laden und zu hören. Ihr Erscheinen hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen.
5. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder und natürliche Personen. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt.
6. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (vgl. § 27 11 BGB).

#### 7. Fördermitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit von ELFE finanziell unterstützen möchten, können Fördermitglied werden. Der Mindestförderbeitrag orientiert sich an der Höhe des Beitrags für ordentliche Mitglieder. Die Fördermitglieder werden einmal jährlich über die Aktivitäten von ELFE informiert und zu den offiziellen Veranstaltungen eingeladen.

#### 8. Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinvermögens

1. Die Führung des Kassengeschäfts erfolgt durch den / die KassenwartIn unter der Mitverantwortung der Vorsitzenden. Das Kassen- und Rechnungswesen muss den Erfordernissen der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechen.
2. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt zweimal im Geschäftsjahr durch zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### 9. Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Linnéschule Frankfurt am Main zu verwenden hat.

## 10. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Eltern- Lehrer- Fördervereins ELFE am 15.01.1997 verabschiedet und wurde am 17.03.2003 überarbeitet. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.